



danke für Ihr Schreiben zum Antrag Nr. 90 der Vollversammlung des Migrationsbeirates auf das ich hiermit Bezug nehme und um eine erneute Behandlung des Antrags bitte.

Begründung:

Bereits im Jahr 2014 hat der Stadtrat (SPD/CSU) eine Anpassung der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Mitglieder der Bezirksausschüsse gefordert. Der Stadtrat kam zu dem Ergebnis, aufgrund der Unterschiedlichkeit der diversen Gremien einen Vergleich der städtischen Beiräte/BA-Mitglieder vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wurde 2018 die Satzung des Migrationsbeirates angepasst, in der eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Migrationsbeirates analog der Aufwandsentschädigungen für die Sitzungen der Bezirksausschüsse vorgesehen ist. Für diese Änderung/Anpassung bedurfte es zu diesem Zeitpunkt keiner "..wesentlichen Änderung in der Aufgabenzuordnung, den Rechten und Beteiligungsformen des Migrationsbeirates", so wie Sie es nunmehr in Ihrem Schreiben ausführen. Hierbei handelt es sich um einen formalen Verwaltungsakt, der der Umsetzung einer Entscheidung des Stadtrats dient. Somit ist der Versuch, einen Bezug auf die einmalige Erhöhung des Zuschussbudgets des Migrationsbeirates zu nehmen, an dieser Stelle irreführend. Im Übrigen sollen die Entgelte proportional zu Beamtenbezügen der Besoldungsgruppe A16 steigen. Bei "einer wesentlichen Änderung der Aufgabenzuordnung und den Rechten" würde man möglicherweise über eine Anpassung der Besoldungsgruppen reden, aber nicht der Bezüge. Insofern ist die Begründung hierzu nicht relevant. Die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Seniorenbeirats wurden z.B. angepasst, ohne dass eine sichtbare Änderung eingetreten ist.

Ebenfalls steht Ihre Aussage, dass "die Aufgabenzuordnung eines Bezirksausschusses sich erheblich von der des Migrationsbeirates unterscheidet, deswegen kein Vergleich vorgenommen werden kann" im Widerspruch zu der im Jahr 2018 vorgenommenen Satzungsänderung des Mi-







grationsbeirates, in der die automatische Anpassung analog der Sitzungsgelder der Bezirksausschüsse explizit erwähnt ist.

Bei der Anpassung im Jahr 2018 wurden lediglich die monatlichen Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes des Migrationsbeirates (anders als in den Bezirksausschüssen und im Seniorenbeirat, s. unten) nicht berücksichtigt. Also stellt sich für den Migrationsbeirat die Frage, aus welchem Grund dies jetzt nicht erfolgt ist? Worin bestehen die Unterschiede in den Aufgaben der Vorstände dieser Gremien und warum ist diese Anpassung in anderen Gremien angemessen und für den Migrationsbeirat nicht?

Der Migrationsbeirat vertritt ehrenamtlich 1/3 der Münchner Bevölkerung. Meine Kolleginnen und Kollegen aus dem Vorstand sind in ihrer Freizeit und auch während der Arbeitszeiten ständig unterwegs, um die Anliegen und Interessen der Menschen in München zu vertreten, die sonst keine andere Möglichkeit haben, ihre Vertreter*innen in den Stadtrat zu wählen, weil sie das für uns selbstverständliche demokratische Recht, sich politisch zu beteiligen, nicht besitzen. Mit Besorgnis beobachtet der Beirat in Teilen des gesellschaftlichen Lebens (insbesondere in der Politik) sinkende Zahlen der Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund. Gleichzeitig steigen rassistisch-, antisemitisch- und antimusslimisch-motivierte Aktionen sowie gruppenbezogene Gewalttaten enorm an. Der Migrationsbeirat hat nicht "nur" eine beratende Funktion, sondern er spielt eine entscheidende Rolle als wichtiger Brückenbauer zwischen Münchner Communities.

Der Migrationsbeirat ist mit seinem Budget für Zuschussvergaben in Höhe von 160.000 Euro jährlich für die Verteilung an Vereine und Organisationen zuständig und pflegt einen engen Kontakt zu diesen und den einzelnen Communities in München. Somit übernimmt er eine große Verantwortung für das gesellschaftliche Miteinander und den Erhalt des sozialen Friedens in München.

Eine Anpassung der Aufwandsentschädigungen ist daher mehr als angemessen und aus unserer Sicht nicht nur ein Verwaltungsakt, sondern ein Zeichen, dass die politische Arbeit für die Bürgerinnen und Bürger mit und ohne Migrationshintergrund in dieser Stadt wichtig ist und diese geschätzt und gewollt wird.

Satung des Migrationsbeirats München:

9 Entschädigung

(1) Für die Teilnahme an den Vollversammlungen des Migrationsbeirats erhalten die Mitglieder des Migrationsbeirats eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld), die in der Höhe der Aufwandsentschädigung von Bezirksausschussmitgliedern für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirksausschusses entspricht.

Für die Teilnahme an allen weiteren Sitzungen des Migrationsbeirats sowie für die Teilnahme an Besprechungen, zu denen die bzw. der Vorsitzende des Migrationsbeirats oder die Stadtverwaltung einlädt, erhalten die Mitglieder des Migrationsbeirats eine Aufwandsentschädigung, die in der Höhe der Aufwandsentschädigung der Bezirksausschussmitglieder für die Teilnahme an Unterausschusssitzungen entspricht.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 2 wird auch gezahlt für die Teilnahme eines Mitglieds des Migrationsbeirats an Sitzungen von Bezirksausschüssen, soweit das Mitglied durch Beschluss der Vollversammlung des Migrationsbeirats für die Teilnahme an diesen Sitzungen für zuständig er-









klärt wurde.

Die Aufwandsentschädigung wird für höchstens 48 Sitzungen bzw. Besprechungen pro Jahr und Mitglied gewährt.

- (2) Der bzw. dem Vorsitzenden des Migrationsbeirats wird neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung von 506,-- Euro, den Stellvertretungen wird neben den Sitzungsgeldern eine monatliche Aufwandsentschädigung von 176,-- Euro gewährt. Die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Ausschüsse (Ausschussvorsitzende) erhalten neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung von 77,-- Euro.
- (3) Arbeiter und Angestellte haben außerdem Anspruch auf Ersatz für den aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausfall. Die Ersatzleistung darf, wenn sie nicht für die Teilnahme an Sitzungen des Migrationsbeirats ausbezahlt wird, für nicht mehr als fünf Stunden/ Woche gewährt werden; insgesamt (d.h. einschließlich der Sitzungstätigkeit) darf ihr zeitlicher Umfang ein Fünftel der wöchentlichen Normalarbeitszeit nicht übersteigen. Die unumgängliche Notwendigkeit des Arbeits- und Dienstversäumnisses ist bei der Ersatzanforderung nachzuweisen.
- (4) Die Mitglieder des Migrationsbeirats haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine entgeltliche Kinderbetreuung während der Teilnahme an allen Sitzungen und Besprechungen, für die sie eine Entschädigung nach Abs. 1 erhalten. Dies gilt, soweit das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus anderem Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts betreut werden kann und daher eine Fremdbetreuung gegen Entgelt erforderlich ist. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 12 Euro je Stunde und maximal bis zu 5 Stunden pro Termin.

Satzung des Seniorenbeirates:

"§ 7 Aufwandsentschädigung

- (1) Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten, soweit sie nicht dem Vorstand angehören, ungeachtet der Zahl der Sitzungen, eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 100,— Euro. Die drei stellvertretenden Vorsitzenden und die Schriftführerin oder der Schriftführer erhalten eine mo-natliche pauschale Aufwandsentschädigung von 250,— Euro, die/der Vorsitzende von 650,— Euro. Die Aufwandsentschädigung wird neben den Sitzungsgeldern nach Absatz 2 gewährt.
- (2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands erhält jedes Mitglied und die bzw. der Vorsitzende pro Sitzung 35 Euro. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirats erhält jedes Mitglied pro Sitzung 70 Euro, die vorsitzende Person und das in der Sitzung schriftführende Mitglied, soweit diese Funktion nicht die bzw. der Vorsitzende übernimmt, 140 Euro. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse erhält jedes Mitglied pro Sitzung 35 Euro, die vorsitzende Person und das in der Sitzung schriftführende Mitglied, soweit diese Funktion nicht die bzw. der Vorsitzende übernimmt, 70 Euro.









- (3) Für die Teilnahme in städtischen Gremien und an Besprechungen, zu denen die bzw. der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder die Stadtverwaltung einlädt, wird eine Pauschale von 35 Euro gezahlt. Dies gilt nicht, sofern das andere Gremium nach Satzung oder Geschäftsordnung bereits eine Entschädigung für die Teilnahme vorsieht.
- (4) Die maximale Zahl der nach Abs. 2 und 3 zu entschädigenden Sitzungstermine pro Kalenderjahrbeträgt:
- a) für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Seniorenbeirats 72
- b) für sonstige Mitglieder des Seniorenbeirats 60.
- (5) Änderungen der Grundbesoldung der Beamten der Landeshauptstadt München in Besoldungsgruppe A 16 gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz (aufgerundet auf volle Eurobeträge) ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Januar auch für die nach Abs. 1 bis 3 festgesetzten Entschädigungen."

In diesem Sinne darf ich um nochmalige Stellungnahme zu meinen oben beschriebenen Anliegen bitten.



